

## Satzungen.

### § 1.

Der Name des Vereins ist »Der friesisch-schleswigsche Verein«. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Vorsitzenden.

### § 2.

Der Zweck des Vereins ist, Landsleute zu sammeln zur Förderung friesischer Interessen, zur Wiederbelebung friesischer Volkskultur unter Ausdehnung der kulturellen Beziehungen zum Norden.

### § 3.

Landsleute über 18 Jahre, die den Zweck des Vereins gutheissen, können vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt durch den zuständigen Vertrauensmann.

Zur Ausschliessung eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden in einer Versammlung der Vertrauensleute notwendig. Der Ausgeschlossene kann bei dem Vorstand Berufung einlegen. Ein Austritt — mit dem Jahreswechsel in Kraft tretend — muss mindestens ein halbes Jahr vorher angemeldet werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 100 Mk. halbjährlich.

### § 4.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, sowie dem

Kassierer und wird jedesmal auf zwei Jahre in einer Versammlung der Vertrauensleute gewählt. In derselben Versammlung wird die Jahresrechnung vorgelegt und Bericht erstattet. Das erste Mal treten nach Verlauf eines Jahres der Vorsitzende und der Schriftführer zurück.

### § 5.

So weit wie möglich, wird vom Vorstand in jedem Kirchspiel — wo die Mitgliederzahl grösser ist — in jeder Gemeinde ein Vertrauensmann ernannt. Tritt ein Vertrauensmann zurück, schlagen die Mitglieder eines Bezirkes einen Nachfolger vor. Falls zwei Drittel der Mitglieder eines Bezirkes das Verlangen stellen, ist von den Bezirksmitgliedern die Wahl eines neuen Vertrauensmannes abzuhalten.

### § 6.

Mitgliederversammlungen, aufklärende Vorträge und andere Veranstaltungen zu gemeinsamen Nutzen werden in möglichst grossem Umfang ins Werk gesetzt.

### § 7.

Zu Aenderungen der Satzungen ist eine Zweidrittelmehrheit in einer Sitzung der Vertrauensleute erforderlich.

### § 8.

Anträge auf eine Auflösung des Vereins können nur von mindestens 200 Mitgliedern gestellt werden und sollen, um in Kraft zu treten, von wenigstens drei Vierteln der Mitglieder des Vereins gutgeheissen werden.